

<p style="text-align: center;">Geltende Fassung</p> <p style="text-align: center;"><small>(Abl. RBHan. 1999 S. 775) geändert durch Satzung vom 09.10.2008, Gem. Abl. 2008, S. 454.</small></p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung</p>																																																																
<p><i>Bezeichnung:</i> Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover</p>	<p><i>Bezeichnung:</i> Satzung über Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover</p>																																																																
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufwandsentschädigungen</p> <p>(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">1. Stadtbrandmeister/ Stadtbrandmeisterin</td><td style="text-align: right;">375,45 €</td></tr> <tr><td>2. Stellvertretende Stadtbrandmeisterin/ Stellvertr. Stadtbrandmeister</td><td style="text-align: right;">154,28 €</td></tr> <tr><td>3. Geschäftsführerin/Geschäftsführer</td><td style="text-align: right;">154,28 €</td></tr> <tr><td>4. Stellvertretende Geschäftsführerin/ Stellvertr. Geschäftsführer</td><td style="text-align: right;">77,14 €</td></tr> <tr><td>5. Stadtausbildungsleiterin/ Stadtausbildungsleiter</td><td style="text-align: right;">77,14 €</td></tr> <tr><td>6. Schirrmeisterin/Schirrmeister</td><td style="text-align: right;">108,00 €</td></tr> <tr><td>7. Stellvertretende Schirrmeisterin/ Stellvertr. Schirrmeister</td><td style="text-align: right;">46,28 €</td></tr> <tr><td>8. Bekleidungswartinnen/ Bekleidungswarte</td><td style="text-align: right;">154,28 €</td></tr> <tr><td>9. Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister</td><td style="text-align: right;">92,57 €</td></tr> <tr><td>10. Stellvertretende Ortsbrandmeisterin/ Stellvertr. Ortsbrandmeister</td><td style="text-align: right;">46,28 €</td></tr> <tr><td>11. Gerätewartin/Gerätewart</td><td style="text-align: right;">61,71 €</td></tr> <tr><td>wenn mehr als ein Kfz. vorhanden ist, für jedes weitere Kfz für ein zusätzliches Krad</td><td style="text-align: right;">12,34 € 6,17 €</td></tr> <tr><td>12. Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">92,57 €</td></tr> <tr><td>13. Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stellvertr. Stadtjugendfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">46,28 €</td></tr> <tr><td>14. Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">30,86 €</td></tr> <tr><td>15. Leiterin/Leiter eines Musikzuges</td><td style="text-align: right;">123,43 €</td></tr> <tr><td>16. Leiterin/Leiter eines Spielmannzuges</td><td style="text-align: right;">123,43 €</td></tr> <tr><td>17. Ärztliche Fachberater</td><td style="text-align: right;">92,57 €</td></tr> </table> <p>(2) Falls ein Feuerwehrmitglied neben seiner Funktion eine weitere Funktion wahrnimmt, erhält es zum vollen Entschädigungssatz für eine höheentschädigte Funktion den halben Entschädigungssatz für die niedriger entschädigte Funktion.</p>	1. Stadtbrandmeister/ Stadtbrandmeisterin	375,45 €	2. Stellvertretende Stadtbrandmeisterin/ Stellvertr. Stadtbrandmeister	154,28 €	3. Geschäftsführerin/Geschäftsführer	154,28 €	4. Stellvertretende Geschäftsführerin/ Stellvertr. Geschäftsführer	77,14 €	5. Stadtausbildungsleiterin/ Stadtausbildungsleiter	77,14 €	6. Schirrmeisterin/Schirrmeister	108,00 €	7. Stellvertretende Schirrmeisterin/ Stellvertr. Schirrmeister	46,28 €	8. Bekleidungswartinnen/ Bekleidungswarte	154,28 €	9. Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister	92,57 €	10. Stellvertretende Ortsbrandmeisterin/ Stellvertr. Ortsbrandmeister	46,28 €	11. Gerätewartin/Gerätewart	61,71 €	wenn mehr als ein Kfz. vorhanden ist, für jedes weitere Kfz für ein zusätzliches Krad	12,34 € 6,17 €	12. Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart	92,57 €	13. Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stellvertr. Stadtjugendfeuerwehrwart	46,28 €	14. Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart	30,86 €	15. Leiterin/Leiter eines Musikzuges	123,43 €	16. Leiterin/Leiter eines Spielmannzuges	123,43 €	17. Ärztliche Fachberater	92,57 €	<p style="text-align: center;">§ 1 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN</p> <p>(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">1. Stadtbrandmeisterin/ Stadtbrandmeister</td><td style="text-align: right;">400,00 €</td></tr> <tr><td>2. Geschäftsführerin/Geschäftsführer</td><td style="text-align: right;">200,00 €</td></tr> <tr><td>3. Schirrmeisterin/Schirrmeister</td><td style="text-align: right;">100,00 €</td></tr> <tr><td>4. Stadtausbildungsleiterin/ Stadtausbildungsleiter</td><td style="text-align: right;">100,00 €</td></tr> <tr><td>5. Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">120,00 €</td></tr> <tr><td>6. Stadtkinderfeuerwehrwartin/ Stadtkinderfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">120,00 €</td></tr> <tr><td>7. Stadtfrauensprecherin</td><td style="text-align: right;">60,00 €</td></tr> <tr><td>8. Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister</td><td style="text-align: right;">140,00 €</td></tr> <tr><td>9. Gerätewartin/Gerätewart</td><td style="text-align: right;">70,00 €</td></tr> <tr><td>10. Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">50,00 €</td></tr> <tr><td>11. Kinderfeuerwehrwartin/ Kinderfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">50,00 €</td></tr> <tr><td>12. Leitung eines Musik- oder Spielmannzuges</td><td style="text-align: right;">125,00 €</td></tr> <tr><td>13. Feuerwehr-Fachberaterin/ Feuerwehr-Fachberater</td><td style="text-align: right;">60,00 €</td></tr> <tr><td>14. Ärztliche Fachberaterin/ Ärztlicher Fachberater</td><td style="text-align: right;">100,00 €</td></tr> </table> <p>Die Stellvertretungen der Nummern 1, 2, 3, 5 und 8 erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von 100 der jeweils zu vertretenden Funktion.</p> <p>(2) Werden von einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit Aufwandsentschädigungen verbundene Funktionen wahrgenommen, so erhält es den höchsten der einschlägigen Entschädigungssätze in voller Höhe und den halben Entschädigungssatz für niedriger entschädigte Funktionen.</p>	1. Stadtbrandmeisterin/ Stadtbrandmeister	400,00 €	2. Geschäftsführerin/Geschäftsführer	200,00 €	3. Schirrmeisterin/Schirrmeister	100,00 €	4. Stadtausbildungsleiterin/ Stadtausbildungsleiter	100,00 €	5. Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart	120,00 €	6. Stadtkinderfeuerwehrwartin/ Stadtkinderfeuerwehrwart	120,00 €	7. Stadtfrauensprecherin	60,00 €	8. Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister	140,00 €	9. Gerätewartin/Gerätewart	70,00 €	10. Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart	50,00 €	11. Kinderfeuerwehrwartin/ Kinderfeuerwehrwart	50,00 €	12. Leitung eines Musik- oder Spielmannzuges	125,00 €	13. Feuerwehr-Fachberaterin/ Feuerwehr-Fachberater	60,00 €	14. Ärztliche Fachberaterin/ Ärztlicher Fachberater	100,00 €
1. Stadtbrandmeister/ Stadtbrandmeisterin	375,45 €																																																																
2. Stellvertretende Stadtbrandmeisterin/ Stellvertr. Stadtbrandmeister	154,28 €																																																																
3. Geschäftsführerin/Geschäftsführer	154,28 €																																																																
4. Stellvertretende Geschäftsführerin/ Stellvertr. Geschäftsführer	77,14 €																																																																
5. Stadtausbildungsleiterin/ Stadtausbildungsleiter	77,14 €																																																																
6. Schirrmeisterin/Schirrmeister	108,00 €																																																																
7. Stellvertretende Schirrmeisterin/ Stellvertr. Schirrmeister	46,28 €																																																																
8. Bekleidungswartinnen/ Bekleidungswarte	154,28 €																																																																
9. Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister	92,57 €																																																																
10. Stellvertretende Ortsbrandmeisterin/ Stellvertr. Ortsbrandmeister	46,28 €																																																																
11. Gerätewartin/Gerätewart	61,71 €																																																																
wenn mehr als ein Kfz. vorhanden ist, für jedes weitere Kfz für ein zusätzliches Krad	12,34 € 6,17 €																																																																
12. Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart	92,57 €																																																																
13. Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stellvertr. Stadtjugendfeuerwehrwart	46,28 €																																																																
14. Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart	30,86 €																																																																
15. Leiterin/Leiter eines Musikzuges	123,43 €																																																																
16. Leiterin/Leiter eines Spielmannzuges	123,43 €																																																																
17. Ärztliche Fachberater	92,57 €																																																																
1. Stadtbrandmeisterin/ Stadtbrandmeister	400,00 €																																																																
2. Geschäftsführerin/Geschäftsführer	200,00 €																																																																
3. Schirrmeisterin/Schirrmeister	100,00 €																																																																
4. Stadtausbildungsleiterin/ Stadtausbildungsleiter	100,00 €																																																																
5. Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart	120,00 €																																																																
6. Stadtkinderfeuerwehrwartin/ Stadtkinderfeuerwehrwart	120,00 €																																																																
7. Stadtfrauensprecherin	60,00 €																																																																
8. Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister	140,00 €																																																																
9. Gerätewartin/Gerätewart	70,00 €																																																																
10. Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart	50,00 €																																																																
11. Kinderfeuerwehrwartin/ Kinderfeuerwehrwart	50,00 €																																																																
12. Leitung eines Musik- oder Spielmannzuges	125,00 €																																																																
13. Feuerwehr-Fachberaterin/ Feuerwehr-Fachberater	60,00 €																																																																
14. Ärztliche Fachberaterin/ Ärztlicher Fachberater	100,00 €																																																																

(3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 11 Abs. 1 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, wird für die Teilnahme an jeder Brandsicherheitswache folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:

- a) bei einer Inanspruchnahme von mindestens 4 Std. bis zu 6 Std. 55,54 €
- b) bei einer Inanspruchnahme von mehr als 6 Std. bis zu 12 Std. 111,08 €
- c) bei einer Inanspruchnahme von mehr als 12 Std. bis zu 24 Std. 222,17 €

(4) Neben den Entschädigungen nach den vorstehenden Absätzen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der Ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekostenvergütung, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial, Kinderbetreuung u. ä. Kosten) sowie des Verdienstaufalles und des Pauschalstundensatzes.

§ 2 Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen der Feuerwehrmitglieder gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung sowie die hierzu erlassenen internen Regelungen und Dienstanweisungen der Landeshauptstadt Hannover.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je geleisteter Stunde.

(4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Brandschutzerziehung oder Brandschutzaufklärung nach § 25 NBrandSchG durchführen und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je geleisteter Stunde.

(5) Ausbilderinnen und Ausbilder für die auf Kreisebene durchzuführenden Ausbildungslehrgänge nach FwDV 2 (Ausbildung und Prüfung) haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je geleisteter Stunde.

(6) Notwendige Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte (einschließlich Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten), Kosten für Kinderbetreuung, Kosten für Fahrten innerhalb des Stadt- und des Regionsgebietes sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Neben den Entschädigungen nach den vorstehenden Absätzen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles gemäß § 3 Abs. 2 und des Pauschalstundensatzes gemäß § 3 Abs. 3.

§ 2 REISEKOSTENVERGÜTUNG

unverändert

§ 3

Sonstige Entschädigungsansprüche

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene Verdienstaussfall gemäß § 12 Abs. 5 NBrandSchG auf Antrag ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 37,03 € pro Stunde, höchstens jedoch für acht Stunden je Tag, festgesetzt.
- (2) Mitgliedern der Feuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen und einen Verdienstaussfall nicht geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser Pauschalstundensatz wird auf 16,97 € festgesetzt.
- (3) Dem Stadtbrandmeister/Der Stadtbrandmeisterin wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 für seine Tätigkeit in der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr sowie im Fachbereich Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall (Einkommensverlust) bis zum Höchstbetrag von 37,03 € pro Stunde, begrenzt auf monatlich höchstens 375,45 €, erstattet.
- (4) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden gemäß § 12 Abs. 6 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 9,26 €/Stunde ersetzt.

§ 3

SONSTIGE ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE

- (1) Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften in den Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit nach Ablauf einer Ruhezeit zugemutet, die sich an der Dauer der geopferten Nachtruhe orientieren sollte. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes bzw. des nachgewiesenen Verdienstaussfalls.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene Verdienstaussfall gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG auf Antrag ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 40,00 € pro Stunde, höchstens jedoch für acht Stunden je Tag, festgesetzt.
- (3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen und einen Verdienstaussfall nicht geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser Pauschalstundensatz wird auf 16,97 € festgesetzt.
- (4) Dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 für ihre oder seine Tätigkeit in der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr sowie im Fachbereich Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall (Einkommensverlust) bis zum Höchstbetrag von 40,00 € pro Stunde, begrenzt auf monatlich höchstens 400,00 €, erstattet.
- (5) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde ersetzt.

§ 4

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger nach § 1 Abs. 1 entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert ist, mit Ablauf dieses Zeitraumes. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen. § 1 Abs. 2 findet auf die vorstehende Regelung keine Anwendung.

§ 5

Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie werden grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungsansprüche werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats, der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover folgt, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover vom 18.01.1979 außer Kraft.

§ 4

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG BEI VERHINDERUNG

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger nach § 1 Abs. 1 entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert ist, mit Ablauf dieses Zeitraumes.
Abs. 1 S. 2 unverändert
- (2) *unverändert*
- (3) Die mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben eines Funktionsträgers betrauten Feuerwehrangehörigen erhalten die Aufwandsentschädigung entsprechend.

§ 5

ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie werden grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein von der Funktionsträgerin oder von dem Funktionsträger zu benennendes Konto überwiesen.
- (2) *Abs. 2 S. 1 unverändert*
Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

§ 6

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.